

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung wird grundsätzlich die männliche Form verwendet.

Satzung des Bayerischen Wald-Vereins Sektion Rattenberg

I. Der Verein

§ 1

Die Sektion führt den Namen „Bayerischer Wald-Verein, Sektion Rattenberg e.V.“ und hat ihren Sitz in Rattenberg.

§ 2

Zweck

1. Die Sektion Rattenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Sektion ist,

- a. die Kenntnis des Bayerischen Waldes und der angrenzenden Gebiete im Sinne des Heimatgedankens zu verbreitern und zu vertiefen,
- b. das Interesse der Jugend am Bayerischen Wald zu fördern,
- c. den Bayerischen Wald in seiner Ursprünglichkeit und Schönheit zu erhalten,
- d. Verbindung mit Organisationen des Naturschutzes und der Heimatpflege zu suchen.

Dem Umwelt-, Naturschutz, der Landschaftspflege, sowie der Erhaltung, Pflege und Förderung unseres Heimatmuseums kommt vorrangige Bedeutung zu.

2. Die Sektion ist mit ihren kulturellen und erzieherischen Aufgaben selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Sektion dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer ggf. Aufwendungsersatz, wenn sie für Aufgaben und Ziele der Sektion tätig werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Sektion ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kennt keine Unterschiede des Standes, der Nationalität oder der politischen Einstellung.

§ 3

Satzungsverwirklichung

Mittel zur Erreichung der Satzungsziele sind insbesondere

- Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift
- Pflege des Wanderns und des Radfahrens
- Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierungen
- Ggf. Herausgabe von Wanderführern und –karten
- Ggf. Bau und Unterhaltung von Berg- und Unterkunftshäusern für Wanderer
- Pflege und Förderung der Kulturarbeit und des Brauchtums, z.B. durch Volksmusik, Volkstanz und Trachtengruppen
- Schutz der natürlichen Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt (Natur- und Landschaftsschutz)
- Förderung des Umweltschutzes
- Erhalt, Förderung und Pflege unseres Heimatmuseums

Die Sektion ist Mitglied des Hauptvereins, nämlich des Bayerischen Waldvereins e.V. (BWV) und erkennt dessen Satzung und Geschäftsordnung als verbindlich an. Sie ist jedoch in ihrer Gestaltung des Sektionsbetriebes und Vereinslebens absolut selbstständig, sie kann per Austrittserklärung auch aus dem Hauptverein ausscheiden.

§ 4

Sektionsangehörige

Hauptmitglieder (A) bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Davon ist ein Teilbetrag an den BWV-Hauptverein abzuführen.

Nebenmitglieder (B) sind Ehegatten von A-Mitgliedern. Sie haben lediglich ihren Sektionsbeitrag zu zahlen.

C-Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie Personen über 18 Jahre, die noch in Berufsausbildung stehen und kein nennenswertes Einkommen haben, sie zahlen nur einen ermäßigten oder keinen Sektionsbeitrag.

Als fördernde Mitglieder können geführt werden:

Körperschaften des öffentlichen Rechts, Geldinstitute, Betriebe, Vereine, Verbände und ähnliche, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben der Sektion bekennen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

Mitgliedsausweise können auf Wunsch nach Vorlage eines Passfotos von der Sektion ausgestellt werden.

§ 5

Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

1. Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vor-

standschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung und gegen diese ist binnen eines Monats Beschwerde beim Vereinsausschuss möglich, der endgültig entscheidet.

2. Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Streichung, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis 30. November schriftlich bei der Vorstandschaft erklärt werden.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied ständig grob gegen die im § 2 erklärten Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den, dem Mitglied gegenüber schriftlich begründeten Ausschluss, ist binnen einer Frist von einem Monat, Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss dieses Organs ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Ein Mitglied der Sektion kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug ist. Die Streichung kann durch die Vorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen sind.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. A-, B- und C Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benützen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Die in Abs. 1 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des BWV und berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die **A**-Mitglieder haben Anspruch auf die Zeitschrift „Der Bayerwald“ des BWV.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist jeweils bis spätestens 31. März des Vereinsjahres zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Mitgliederehrungen

1. Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Sektion hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende langjährige Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorstand kann eine besondere Ehrung durch den BWV anregen.
2. Mitgliedern, die der Sektion ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das silberne Vereinsabzeichen, solchen mit 40-jähriger Mitgliedschaft ein goldenes Sektionsabzeichen verliehen werden. Mitglieder, die 50 und mehr Jahre der Sektion angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Grund eines Vorschlages durch die Mitgliederversammlung, die anderen Ehrungen erfolgen durch die Vorstandschaft.

§ 9

Stellung zum Hauptverein

Die Sektion ist Mitglied des Bayerischen Wald-Vereins e.V. in Zwiesel. Sie unterliegt dessen Satzung und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, insbesondere:

1. Rechte der Sektion

- a) Die Sektion hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BWV,
- b) Sie wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom BWV unterstützt und kann dessen Vereinseinrichtungen benutzen
- c) Sie ist absolut selbständig im Rahmen der Satzung des BWV.

2. Pflichten der Sektion

- a) Ziele und Aufgaben des BWV zu fördern und sein Ansehen zu wahren
- b) Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins durchzuführen und deren Entscheidungen anzuerkennen
- c) Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Finanzamt zu erreichen und den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem BWV anzuzeigen
- d) Die jährlichen Beiträge an den BWV zu entrichten
- e) Änderungen der Vorstandschaft sofort mitzuteilen
- f) Arbeitsgebiete zu betreuen

II. Die Organe und ihre Befugnisse

§ 10

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. (ggfs.) Sonderausschüsse
4. die Mitgliederversammlung

§ 11

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft der Sektion besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertretern (2. und 3. Vorsitzender), dem Kassier und dem Schriftführer. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zusammengefasst und durch eine Person besetzt werden.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können von der Mitgliederversammlung wegen grober Pflichtverstöße oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abgewählt werden. Die Sonderausschüsse kann die Vorstandschaft auch alleine berufen, sie wählen selbst ihren Vorsitzenden. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Zuständigkeit der Vorstandschaft, Vertretung

1. Zuständigkeit

Der 1. Vorsitzende leitet und führt nach Maßgabe der Satzung die laufenden Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen wichtigen Angelegenheiten in enger verbindlicher Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft dazu Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses, jeweils mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, sowie der Mitgliederversammlung ein. Er leitet die jeweiligen Sitzungen. Er unterrichtet die Sitzungsteilnehmer über das Vereinsgeschehen. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und sind in stimmberechtigt. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor. Er beruft die Sonderausschussmitglieder

2. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2., und 3. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Belastenden Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro im Jahr und Immobiliengeschäften muss grundsätzlich die Vorstandschaft beschließen. Belastenden Rechtsgeschäften von insgesamt über 5.000 Euro muss die Mitgliederversammlung vorher beurkundet zustimmen, es sei denn, es handelt sich um unaufschiebbare Notmaßnahmen. **Diese Beschränkung der Vertretungsvollmacht ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.** Im Innenverhältnis ist der 2. bzw. der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

3. Verhinderung

Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen, bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss das erfolgen (Notvorstand).

§ 13

Der Vereinsausschuss

1. Zusammensetzung:

Der Vereinsausschuss besteht neben der Vorstandschaft aus

- a. dem Wegewart
- b. dem Wanderwart
- c. dem Beauftragten für das Radfahren
- d. dem Kultur- und Pressewart
- e. dem Museumwart
- f. dem Internetbeauftragten

sowie höchstens 3 Beisitzern, denen auch durch Ausschussbeschluss weitere Aufgaben, insbesondere Vertretungen kurzfristig verhindertes anderer Ausschussmitglieder zugewiesen werden können. Er ist mindestens 1 x pro Halbjahr einzuberufen und muss zusammentreten, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt.

2. Aufgaben

Der Vereinsausschuss berät die Vorstandschaft, ist mit ihr zusammen mit der allgemeinen Leitung und Geschäftsführung der Sektion betraut, koordiniert die Arbeit der einzelnen Sparten, erlässt ggfs. die Geschäftsordnung der Sektion und kann mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die regelmäßig einzuberufenden Vorstands- und Ausschusssitzungen leitet der 1. Vorsitzende. Der Vereinsausschuss hat in allen, nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Sektionsorgan zugewiesenen Aufgaben, die maßgebende Beschlussfassung, diese sind für den Vorstand bindend. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung Sorge zu tragen und kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins erledigen. Gegen seine Beschlüsse steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.

Bei Amtsniederlegung oder bei Tod eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss ein Sektionsmitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, findet jährlich möglichst im 1. Jahresquartal statt und wird vom Vorstand vorbereitet. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in einer Lokalzeitung und auf der Internetseite der Sektion oder schriftlich persönlich dazu ein. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Kassenprüfers entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über Anträge und setzt den Jahresbeitrag fest.
2. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, insbesondere wenn das Interesse der Sektion es notwendig macht. Dazu ist schriftlich einzuladen.
2. Der 1. Vorsitzende muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Sektionsmitglieder dies schriftlich, unter ausführlicher Angabe des Grundes, beantragt.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die nicht öffentliche Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Sektion, insbesondere sind ihr ausschließlich vorbehalten:
 - a. Wahl oder Abwahl der Vorstandschaft und der Vereinsausschussmitglieder, letzte auf Vorschlag der Vorstandschaft möglichst im Block
 - b. Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsprüfer und ggfs. der Ausschüsse
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan soweit ein solcher aufgestellt wird
 - e. Zustimmung zu Rechtsgeschäften über 5.000 Euro
 - f. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - g. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - h. Bildung und Auflösung von Ausschüssen
 - i. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche der stimmberechtigten Sektionsmitglieder
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und ggfs. über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - l. Berufung eines Sektionsmitgliedes gegen seinen Ausschluss
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
2. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen in Angelegenheiten beschließen, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen. Die Vorstandschaft kann zu ihrem Aufgabenbereich die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17

Anträge

1. Antragsberechtigt zu den Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Sektionsmitglieder, der Vereinsausschuss und evtl. Sonderausschüsse, sowie die Vorstandschaft
2. Anträge auch Wahlvorschläge etc., die bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, spätere nur nach deren Zulassung durch die Vorstandschaft.

§ 18

Stimmrecht, Beschlussfassung der Sektionsorgane und deren Beurkundung

1. Beschlussfähigkeit

Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und die Hälfte – ausgenommen Mitgliederversammlung- ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist kein Vorsitzender als Sitzungsleiter anwesend, bestimmt die jeweilige Versammlung den Leiter.

Alle anwesenden Sektionsmitglieder sind stimmberechtigt, es die denn, dass die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und Sektion betrifft – persönliche Befangenheit

2. Beschlussfassung

Die Organe der Sektion beschließen, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nicht anders bestimmt, grundsätzlich in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mit Stimmenmehrheit kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

3. Wahlen

Der Versammlungsleiter kann zur Durchführung von Wahlen, einschließlich der vorhergehenden Diskussion, einen Wahlausschuss oder einen Wahlleiter einsetzen. Hat bei Wahlen ein Kandidat oder Antrag nicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt, gewählt ist der mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Lost. Die Ausschüsse sollen per Block gewählt werden.

4. Beurkundung

Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Organe der Sektion sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem, ggfs. auch vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

5.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Dabei ist im Interesse des Erhalts der Gemeinnützigkeit besonders auf die einwandfreie Abwicklung der Spendenzuwendungen an die Sektion zu achten.

§ 20

Spenden

Mitglieder haben einen Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz, wenn sie im Auftrag der Sektion tätig werden. Für nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, etc.) erhält das Mitglied auf Antrag einen angemessenen Aufwandsersatz.

Zuwendungsbescheinigungen über Geldspenden, Sachspenden und sog. Aufwands-
spenden an die Sektion werden ausschließlich vom 1. Kassier des Vereines aus-
gestellt.

§ 21

Satzungsänderung

Mitgliederversammlung, Vorstandschaft, Ausschuss und Mitglieder können Sat-
zungsänderungen beantragen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in
der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 22

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Ein Antrag auf Auflösung der Sektion muss von mindestens zwei Dritteln der A-
Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand eingebracht wer-
den. Dieser hat spätestens binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitglieder-
versammlung einzuberufen. Die Auflösung der Sektion kann nur mit drei Vierteln
aller anwesenden Sektionsmitglieder beschlossen werden. Sie ist im Vereinsre-
gister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Sofern die Mitgliederversamm-
lung nichts anders beschließt, sind der 1., 2. Und 3.Vorsitzende gemeinsam ver-
tretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei rechtsgültiger Auflösung der Sektion oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das Sektionsvermögen an die Gemeinde Rattenberg, die es unmit-
telbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu
verwenden hat.

§ 23

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2019 in
Neurandsberg beschlossen.

**Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing
und Erteilung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Straubing in Kraft
und ersetzt dann die bisherige Satzung vom Jahr 1981.**

Neurandsberg, 26.04.2019

Grimm,
1. Vorsitzender